



Herrn
Dr. Helmut Linssen MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie im Landtag NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



HAUS DES RHEINISCHEN GARTENBAUES
AMSTERDAMER STRASSE 206 · 50735 KÖLN-NIEHL
POSTFACH 68 02 09 · 50705 KÖLN
TELEFON (02 21) 7 15 10 12
TELEFAX (02 21) 7 15 10 41

E-MAIL info@galabau-rheinland.de
ausbildung@galabau-rheinland.de
INTERNET www.galabau-nrw.de

NEUE ANSCHRIFT AB DEM 01. NOVEMBER 2002:
SÜHLSTRASSE 4A · 46117 OBERHAUSEN-BORBECK
POSTFACH 12 05 52 · 46104 OBERHAUSEN

Die Geschäftsführung
Köln, den 24.10.02, go / st
F-I/5, B-IV/71

Ihr Ansprechpartner: Michael Gotschika
Telefon (0221) 7 15 10 - 46

T:\TEXTPOOL\WINWORD\STREIBEL\Tarifreuedienstl.doc

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen
(Tarifreuegesetz Nordrhein-Westfalen)
Stellungnahme des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland e. V.
im Einvernehmen mit dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Westfalen-
Lippe e. V.**

Guten Tag Herr Dr. Linssen,

der Berufsstand des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues in Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit den nordrhein-westfälischen Vorstoß im Bundesrat gegen Lohndumping nicht nur einmütig begrüßt, sondern auch darüber hinaus unseren Berufsstand in der übrigen Bundesrepublik Deutschland um Unterstützung gebeten. Dies haben wir in entsprechenden Stellungnahmen gegenüber unserer Landesregierung – an der Spitze unserer Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, mit Stellungnahme vom 29. April 2002 zum Ausdruck gebracht.

In gleicher Weise begrüßen wir das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen.

Dieser Gesetzesentwurf jedoch enthält in seinem Konzept im § 2 (2) hinsichtlich des anzuwendenden Tarifvertrages eine Bestimmung, die den berechtigten Belangen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues in Nordrhein-Westfalen nicht gerecht wird. Das Gesetz hebt nämlich bei der Abwägung aller Umstände in der Ausübung des Ermessens des öffentlichen Auftraggebers auf denjenigen Tarifvertrag ab, von dem die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst sind.

Dies jedoch führt in der Konsequenz zu einer unangemessenen Benachteiligung unseres Berufsstandes.

Die fachlichen Geltungsbereiche der GaLaBau-Tarifverträge und der Tarifverträge des Baugewerbes überschneiden sich in vielen Bereichen. Die Geltungsbereichsbestimmungen der GaLaBau-Tarifverträge sind ergebnisorientiert beschrieben, die des Baugewerbes tätigkeits-



bezogen. Deshalb bewerben sich die Betriebe der verschiedenen Branchen häufig um die gleichen Aufträge. Die Mitglieder der jeweiligen Tarif schließenden Arbeitgeberverbände unterliegen jedoch verschiedener Entgelttarifverträge, wobei die GaLaBau-Tarifentgelte im Vergleich zum Baugewerbe günstiger sind. Der Sozialpartner für beide Tarifbereiche ist jedoch gleichermaßen die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Mit der Regelung im Gesetzesentwurf § 2 „Tariftreuepflicht“ wird nun vorgeschrieben, dass der öffentliche Auftraggeber den Tarifvertrag zugrunde zu legen hat, der für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag). Der repräsentative Tarifvertrag ist immer derjenige, der auf die meisten Arbeitnehmer aufgrund seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches Anwendung findet. Da im Vergleich die Entgelttarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues in Nordrhein-Westfalen ca. 17.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen und die Tarifverträge des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen ca. 175.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, besitzt der GaLaBau in Nordrhein-Westfalen immer die weniger repräsentativen Tarifverträge. Dies führt zum Ausschluss der GaLaBau-Tarifverträge bei solchen Leistungen, bei denen sowohl GaLaBau-Tarifverträge als auch Bautarifverträge einschlägig sind. Es ist sogar zu befürchten, dass durch die Pflicht zur Anwendung der Bautarifverträge die GaLaBau-Betriebe, die diesen Tarifvertrag in ihren Betrieben wegen ihrer Mitgliedschaft in den beiden nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbänden des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues gerade nicht anwenden, komplett von der Ausschreibung nach VOB/A ausgeschlossen werden. Insofern wird eine ganze Branche von bestimmten Aufträgen ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie im Interesse der rund 17.000 Beschäftigten im Garten- und Landschaftsbau und der zur Zeit 2.340 besetzten Ausbildungsplätze im Garten- und Landschaftsbau (Ausbildungsquote knapp 14%) unsere Bedenken zu berücksichtigen und den Gesetzesentwurf dahingehend zu ändern, immer auf den zutreffenden, im Konkurrenzfall den spezielleren Tarifvertrag abzustellen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf bestehende Unvereinbarkeit mit der BAG-Rechtssprechung. Danach kommt es zu einer Tarifkonkurrenz, wenn eine Tarifgebundenheit an mehr als einen Tarifvertrag besteht. Dies ist der Fall, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer doppelt organisiert sind (eher selten), oder einer von mehreren Tarifverträgen nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt ist. Im zweiten Fall gilt der eine Tarifvertrag aufgrund Verbandszugehörigkeit, der andere aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit. Das Bundesarbeitsgericht löst die Tarifkonkurrenz nach dem Grundsatz der Tarifeinheit, nach der alle Arbeitsverhältnisse in einem Betrieb durch den selben Tarifvertrag geregelt werden sollen, mit Hilfe des Grundsatzes zur Spezialität. Danach soll der Tarif gültig sein, der den Betrieb räumlich, betrieblich/fachlich und persönlich am nächsten steht und deshalb den Erfordernissen und Eigenarten des Betriebes und der darin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am besten gerecht wird. Das bedeutet, dass ein Firmentarif immer einem Verbandstarif, ein regionaler Tarifvertrag immer einem räumlich weiteren Tarifvertrag und ein fachlich speziellerer Tarifvertrag dem allgemeineren Tarifvertrag vorgeht, so dass im Verhältnis GaLaBau zu Baugewerbe die Tarifverträge des GaLaBaus als fachlich speziellere Tarifverträge gegenüber den Tarifverträgen des Baugewerbes Vorrang haben.

Mit der Regelung im § 2 (2) des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen würde dieser BAG-Grundsatz faktisch durchbrochen. Da die Entgelttarifverträge des Baugewerbes gegenüber den GaLaBau-Tarifverträgen im Sinne dieser Bestimmungen die repräsentativeren Tarifverträge sind



und gleichzeitig faktisch wie eine Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge wirken, werden die fachlich spezielleren Tarifverträge des Garten- und Landschaftsbaues, die in unseren Mitgliedsbetrieben kraft Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz direkt zur Anwendung kommen, verdrängt. Und dies, obwohl diese Tarifverträge im Sinne der Rechtsprechung die fachlich spezielleren Tarifverträge darstellen.

Wir möchten Sie eindringlich bitten, im Interesse unseres Berufsstandes bei den weiteren Beratungen für die endgültige Gesetzesfassung eine Regelung vorzusehen, die diesen besonderen Belangen unseres Berufsstandes uneingeschränkt Rechnung trägt.

Viele Grüße aus Köln!

Der Berufsverband
VGL Rheinland e.V.

Michael Gotschika
Dipl.-Ing. Landespflege
Geschäftsführer